

Neue Rückkaufspreise in der Vertragsaufzucht

Die Preiskommission in der Vertragsaufzucht hat dieses Jahr an ihrer Sitzung die neuen Richtpreise festgelegt. Mit dem aktuellen Preisberechnungssystem wird die Marktsituation stärker berücksichtigt. Die Basis der Berechnungen sind die Marktzahlen aus dem Vorjahr. Mit dem Preisberechnungssystem und der genauen Abrechnung wird die Attraktivität für die Vertragsaufzucht für beide Seiten auch in Zukunft gewährleistet sein. Die Preiskommission veröffentlicht zusätzlich Preisempfehlungen für Verstellkosten von Rindern bei Kurzaufenthalten von 2-12 Monaten.

Aktuelle Preise Pauschalvertrag

Die aktuellen Preise für die Monatspauschalen, werden erst zum Zeitpunkt des Rückkaufs angewendet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dienen die Werte der aktuellen Saison als Orientierungswerte.

Die in der Tabelle aufgeführten „Richtpreise nach dem neuen System“ können als Orientierungswerte für Vertragsabschlüsse ab dem 15. August 2020 dienen.

Orientierungswerte für Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	>34
CHF	122	122	116	111	106	101	98	95	92	89	86	83	83

¹ Datum der erfolgreichen Belegung plus 9 Monate

Kälberpreise:

Der Preis für einmonatige Vertragskälber setzt sich aus dem durchschnittlichen Tränkekälberpreis des vergangenen Jahres (2019), sowie dem Marktwertzuschlag zusammen. Bei leicht gesunkenen Preisen für die Tränkekälber und einem gleichbleibenden Marktwertzuschlag senken sich die Preise leicht. Der Alterszuschlag für jeden weiteren Monat beträgt **unverändert Fr. 100.-**. Folgende Richtpreise gelten für Kälber, die ab dem 15. August 2020 in die Vertragsaufzucht gehen:

1 Monat alt = Fr. 465.-	2 Monate alt = Fr. 565.-	3 Monate alt = Fr. 665.-	4 Monate und älter = Fr. 765.-
-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------------

Bio-Kälberpreise:

Der Zuschlag für Bio-Kälber beträgt unverändert Fr. 0.50 pro Kilo Lebendgewicht, unter der Annahme, dass ein einmonatiges Kalb 60 kg wiegt. Der Alterszuschlag für jeden weiteren Monat beträgt auch bei Bio-Kälbern Fr. 100.-.

1 Monat alt = Fr. 495.-	2 Monate alt = Fr. 595.-	3 Monate alt = Fr. 695.-	4 Monate und älter = Fr. 795.-
-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------------

Milchfütterung

Es sollten wenn möglich nur abgetränkte Kälber auf den Aufzuchtbetrieb verstellt werden. Sollte dies jedoch einmal nicht möglich sein, wird für nicht abgetränkte Kälber empfohlen, ein entsprechender Zuschlag pro Monat Milchfütterung zu berechnen. Die Höhe des Zuschlages sowie die Dauer der Milchfütterung sollen die Vertragspartner untereinander besprechen und bei Vertragsabschluss in das Formular eintragen.

Gewichtskorrektur

Die nach dem neuen System berechnete Monatspauschale gilt für Rinder ab 550 kg Lebendgewicht. Für leichtere Tiere (bspw. Rasse Jersey) ist eine entsprechende Reduktion der Monatspauschale möglich. Die Kommission hat folgende Reduktionen der Monatspauschale für die Vertragssaison 2020/21 festgelegt:

Orientierungswerte für Gewichtskorrektur

LG in kg	550	540	530	520	510	500	490	480
Abzug in CHF	0	1.90	3.70	5.60	7.50	9.30	11.20	13.-

(Bsp.: für ein Rind mit EKA 28 Mt. und LG 510 kg kann von der Monatspauschale (Fr. 101.-) Fr. 7.50 abgezogen werden und würde somit Fr. 93.50 betragen.)

Biopreise

Die Preise für Bio-Tiere werden nach demselben Modus berechnet, wie bei den konventionellen Tieren. Der Bio-Zuschlag beträgt Fr. 10.- pro Monat. Die Bio-Richtpreise kommen nur zur Anwendung wenn beide Vertragspartner Bio-Betriebe sind. Die in der Tabelle aufgeführten Richtpreise gelten als Orientierungswerte für Vertragsabschlüsse ab dem 15. August 2020.

Orientierungswerte für Bio-Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	<24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	>34
CHF	132	132	126	121	116	111	108	105	102	99	96	93	93

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung plus 9 Monate

Bio-Milchfütterung und Gewichtskorrektur

Für die Milchfütterung und die Gewichtskorrektur gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe weiter oben).

Erbwertversicherung

Die Erbwertversicherung deckt den Mehrwert zwischen festgesetztem Richtpreis und Handelspreis der Aufzuchtkühe. Eine solche Versicherung bietet der Bündner Bauernverband (Tel. 081 254 20 00; E-Mail: sekretariat@buendnerbauernverband.ch) an. Für alle Tiere im Aufzuchtvertrag, auch für Tiere ausserhalb des Kantons Graubünden, kann sie vom Tal- oder Bergbauer abgeschlossen werden. Die Versicherungssumme beträgt generell Fr. 700.- pro Aufzuchtstier und wird im Schadensfall (akute Krankheit und Unfall) zu 100 Prozent ausbezahlt. Die Versicherungsprämie beträgt pro Tier und Aufzuchtjahr 23 Franken.

Vertragsformular

Die Preiskommission hat an einer Sondersitzung am 4. April 2016 ein neues Preisberechnungssystem für die Vertragsaufzucht beschlossen. Wichtigstes Ziel war, der aktuellen Marktsituation zum Zeitpunkt des Rückkaufs möglichst nahe zu kommen. In das neue Modell fliessen die Parameter Milchpreis, Fleischpreis RV T3 und der Nutztviehpreis mit ein. Eine festgelegte Gewichtung dieser Faktoren sowie eine Indexierung erlauben mit den jeweilig aktuellen Durchschnittspreisen den entsprechenden Richtpreis zu berechnen. Der Milchmarkt sowie der Fleischmarkt sollen während der Vertragsdauer besser abgebildet werden, die berechnete Monatspauschale liegt so näher an der aktuellen Marktsituation. Das neue System bietet zudem die Möglichkeit einer Gewichtskorrektur sowie bei Milchfütterung eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

Wichtige Punkte im Systemwechsel sind, dass es im neuen System nur noch die Variante mit Pauschalabrechnung gibt und die Richtpreise dafür erst zum Zeitpunkt des Rückkaufs für die endgültige Abrechnung angewendet werden. Für allfällige Abschlags- oder A-Kontozahlungen kann man sich an den Preisen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses grob orientieren. Mit Vorteil wird der Betrag unter den Vertragspartnern abgesprochen. Die Festlegung des Richtpreises im Vertragsformular erfolgt dann immer zum Zeitpunkt des Rückkaufs.

Das elektronische Formular kann online bei AGRIDEA (Internet: www.agridea.ch) bestellt werden und kostet einmalig Fr. 20.-, kann aber über mehrere Jahre verwendet werden. Alle Angaben wie Monatsentschädigungen, Richtpreise oder weitere Abmachungen können jährlich für neue Vertragsabschlüsse angepasst werden. Die Papierversion des Vertragsformulars ist für Fr. 2.- ebenfalls bei AGRIDEA zu beziehen. Die „Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufvertrag“ können jährlich kostenlos bei AGRIDEA bezogen werden und enthalten die aktuellen Preise.

Wie verwende ich das neue Vertragsformular für die Vertragsaufzucht richtig?

Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (zünftiger Züchter genannt): E-Mail:
 Adresse: Telefon:
 Verkauft untenstehende Kälber zur Aufzucht an

Übernehmender Betrieb (zünftiger Aufzüchter genannt): E-Mail:
 Adresse: Telefon:

Der Züchter verpflichtet sich, diese(s) Tier(e) als mindestens sechs Monate trächtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:

1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kälber wird empfohlen, ein Zuschlag pro Monat für die Milchfütterung zu berechnen
3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann
4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht

Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)												Löscht sämtliche Felder				
Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34			
CHF	122	122	116	111	106	101	98	95	92	89	86	83	83			
TVD-Nr.CH	CH123456789															
Name	Vreni															
Ziel EKA Monate	28															
Geburtsdatum	02.09.2018															
Verstelldatum	02.12.2018															
Milchtränke Monate	0.0															
Belegdatum																
Rückholdatum																
Abkalbedatum (Belegdatum + 9 Monate)																
Erreichtes EKA Monate																
Aufzuchtbetrieb Monate																
Kälberpreis CHF	665													0	0	0
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb	0		0	0			0	0		0	0		0			
Milchzuschlag × Monate	0.0		0				0			0			0			
Gesamtbeitrag	0													0	0	0
Akontozahlung × Monate			-	0			-	0		-	0		-			
Total CHF	0													0	0	0
Total CHF alle Tiere																0

Weitere Abmachungen (z.B. Abkalbeseison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind usw.)

Datum, Unterschrift Züchter:

Datum, Unterschrift Aufzüchter:

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (zünftiger Züchter genannt): E-Mail:
 Adresse: Telefon:
 Verkauft untenstehende Kälber zur Aufzucht an

Übernehmender Betrieb (zünftiger Aufzüchter genannt): E-Mail:
 Adresse: Telefon:

Der Züchter verpflichtet sich, diese(s) Tier(e) als mindestens sechs Monate trächtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:

1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kälber wird empfohlen, ein Zuschlag pro Monat für die Milchfütterung zu berechnen
3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann
4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht

Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)												Löscht sämtliche Felder				
Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34			
CHF	122	122	116	111	106	101	98	95	92	89	86	83	83			
TVD-Nr.CH	CH123456789															
Name	Vreni															
Ziel EKA Monate	28															
Geburtsdatum	02.09.2018															
Verstelldatum	02.12.2018															
Milchtränke Monate	0.0															
Belegdatum	15.03.2020															
Rückholdatum	12.11.2020															
Abkalbedatum (Belegdatum + 9 Monate)	15.12.2020															
Erreichtes EKA Monate	28															
Aufzuchtbetrieb Monate	23.70															
Kälberpreis CHF	665													0	0	0
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb	101	23.70	2394	0			0	0		0	0		0			
Milchzuschlag × Monate	0.0		0				0			0			0			
Gesamtbeitrag	2394													0	0	0
Akontozahlung × Monate			-	0			-	0		-	0		-			
Total CHF	2394													0	0	0
Total CHF alle Tiere																2394

Weitere Abmachungen (z.B. Abkalbeseison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind usw.)

Datum, Unterschrift Züchter:

Datum, Unterschrift Aufzüchter:

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

Das neue Vertragsformular für die Vertragsaufzucht bietet viele Vorteile, die Anwendung muss jedoch korrekt erfolgen. Im neuen Formular (EDV- oder Papierversion) kann ein Vertrag für bis zu vier Tiere abgeschlossen werden. Auf den nebenstehenden Bildern sieht man ein Beispiel des aktuellen Formulars.

Bei Vertragsabschluss

1.) Bei Vertragsabschluss werden die **Angaben zum Tier**, das **Ziel-Erstkalbealter (EKA)** sowie der **Kälberpreis** angegeben.

2.) Weitere Angaben und Wünsche, wie beispielsweise die Stierenauswahl, der Zustand der Tiere usw., werden ebenfalls bei Vertragsabschluss im Formular festgehalten. Je mehr Spezialwünsche vor Vertragsabschluss abgemacht und dann schriftlich festgehalten werden, umso weniger Unklarheiten ergeben sich in einem Streitfall.

3.) Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss ebenfalls auf dem Formular eingetragen, wird aber nicht verrechnet. Er kommt nur zur Anwendung, wenn ein Tier verunfallt oder erkrankt und somit nicht mehr auf den Zuchtbetrieb zurückkehrt.

4.) Für allfällige Abschlags- oder A-Kontozahlungen wird eine Monatspauschale abgemacht. Diese kann sich an den aktuellen Preisen orientieren und wird aber beim Rückkauf mit den dann aktuell gültigen Preisen für die Monatspauschalen ersetzt.

Bei Vertragsende

1.) Das **definitive Belegdatum** steht fest und wird eingegeben. Daraus wird automatisch das **Abkalbedatum berechnet** und somit auch das definitive Erstkalbealter (EKA).

2.) Die **aktuellen Preise** für die Monatspauschalen - **gültig zum Zeitpunkt des Rückkaufs** - müssen in der Tabelle auf dem Formular eingetragen werden. Die definitive Abrechnung erfolgt mit den gültigen Preisen zu diesem Zeitpunkt.

3.) Sobald das Rückholdatum eingetragen ist, wird die Anwesenheitsdauer auf dem Aufzuchtbetrieb berechnet.

4.) Der **Gesamtbeitrag wird automatisch errechnet**. Die Felder sind mit Formeln hinterlegt, sodass nur die Eckdaten eingegeben werden müssen. Die Berechnungen basieren dann auf den definitiven Angaben und hängen vom erreichten EKA des Tieres sowie der Anzahl Monate auf dem Aufzuchtbetrieb

5.) Allfällige Korrekturen und Ergänzungen wie Kosten für Milchtränke oder Abzug für A-Kontozahlungen können eingetragen werden.

Preiseempfehlungen für Verstellkosten von Rindern bei Kurzaufenthalten (Dauer: von zwei Monaten bis einem Jahr)

Bei der Verstellung von Rindern können drei verschiedene Aufenthaltsdauern unterschieden werden:

- Für eine temporäre Verstellung von weniger als zwei Monaten, zum Beispiel nach einem Brandfall, während eines Umbaus oder bei Platznot, werden für die Berechnung der Verstellkosten die Futtergeldnormen der AGRIDEA verwendet.
- Bei einer Verstelldauer von über einem Jahr, wie es beispielsweise in der Vertragsaufzucht üblich ist, wird normalerweise ein Aufzuchtvertrag genutzt. Hierfür gibt es ein Mustervertrag mit jährlich aktualisierten und von der Preisfestsetzungskommission empfohlenen Monatspauschalen.
- Wie jedoch werden Verstellkosten verrechnet, bei einer Verstelldauer zwischen den vorher genannten Fällen, also von zwei Monaten bis einem Jahr. Zum Beispiel beim Verstellen von Tieren über den Winter beim Nachbar? Die nachfolgende Tabelle gibt Empfehlungen für die Preisfindung bei diesen Fällen.

Preiseempfehlungen (Fr. pro Tier und Tag) für verstellte Tiere während einer Dauer von zwei bis 12 Monaten abhängig vom Lebendgewicht und der Fütterungsintensität:

Kategorie	Lebendgewicht	Alter (Orientierungshilfe)	Winterfütterung Fütterungsintensität			Weidefütterung Fütterungsintensität		
			tief	bis	hoch	tief	bis	hoch
Kälber	unter 200 kg	bis 6 Monate	4.00	bis	5.00	4.00	bis	5.00
Jungvieh	200 bis 400 kg	6 bis 14 Monate	3.50	bis	4.50	2.00	bis	3.00
Jungvieh	über 400 kg	über 14 Monate	4.00	bis	5.00	2.50	bis	3.50
Galkuh			5.50	bis	6.00	4.00	bis	5.00

- Die Kommission empfiehlt schriftliche Abmachungen (Kosten für den Kurzaufenthalt sowie den Wert des Tieres).
- Die Direktzahlungen erhält der jeweilige Halter des Tieres.
- Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.

Lindau, 11.08.2020

Chiara Augsburg, AGRIDEA